

**Förderprogramm
zur Gründung einer Co-Stiftung
Richtlinien**

| 1 | Präambel

Mit 1. Jänner 2017 wurde durch das [Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz \(ISBG¹\)](#) die Innovationsstiftung für Bildung gegründet. Auftrag der Stiftung ist es, Innovation im und für das österreichische Bildungssystem zu identifizieren, zu unterstützen und für die Weiterentwicklung des Systems fruchtbar zu machen. Das **Förderprogramm zur Gründung einer Co-Stiftung**, soll den Gründungsprozess für Gründungspartner*innen durch ein gezieltes Begleitprogramm und finanzielle Unterstützung vereinfachen.

| 2 | Rechtsgrundlagen

Die gegenständliche Ausschreibung basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Bundesgesetz zur Errichtung einer Innovationsstiftung für Bildung (**Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz – ISBG**), BGBl Nr. 28/2017 in der jeweils geltenden Fassung

Die Förderungen werden nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass die dafür gewährten Mittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden. Auf die Gewährung der durch diese Rechtsgrundlagen geregelten Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

| 3 | Förderungsgegenstand, Förderungswerberinnen und -werber, Förderungsart und -höhe

Im Rahmen dieses Programms wird der Gründungsprozess einer Co-Stiftung der Innovationsstiftung für Bildung gefördert.

Die Innovationsstiftung für Bildung stellt für potentielle Gründungspartner*innen ein Begleitprogramm im Wert von € 10.000 zur Verfügung, in dem die Weiterentwicklung des Konzepts sowie die Klärung rechtlicher Fragen erfolgen. Zusätzlich vergibt die Innovationsstiftung für Bildung nach Aufnahme in das Begleitprogramm € 10.000 je ausgewählter Einreichung, wobei diese Förderung in zwei Tranchen à € 5.000 während des Begleitprogrammes ausgezahlt wird. Diese Förderung ist als Anschubfinanzierung für die festgelegte Prozesslaufzeit (mind. 3 bis max. 6 Monate) bis zur Gründung der Co-Stiftung zu verstehen. Sie dient dazu, im Zuge der Co-Stiftungsgründung anfallende Kosten abzudecken.

Das Förderprogramm ist für juristische und natürliche Personen geöffnet. Pro Person / Organisation ist nur ein Antrag zulässig. Dabei sind folgende rechtliche und inhaltliche Vorgaben zu beachten:

- Gemeinnützigkeit (keine Gewinnerorientierung) der potentiellen Co-Stiftung
- Der Stiftungszweck der Co-Stiftung muss innerhalb der gesetzlichen Vorgaben der Innovationsstiftung für Bildung liegen (Bildungsniveau anheben und Innovationskompetenz

¹ www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009787

fördern) und sich vom Stiftungszweck bestehender Co-Stiftungen (www.sinnbildungsstiftung.at, www.motion4kids.org) unterscheiden.

- Das Vorhaben muss langfristig, auf mind. 3 Jahre, angelegt sein.
- Der Aktivitätenkatalog der Co-Stiftung muss die kompetitive Vergabe von Förderungen und/oder Stipendien beinhalten. Mindestens 50% der Mittel der zu gründenden Stiftung sind als Fördermittel auszuschütten.
- Ein Mindestkapital von € 50.000 ist für die formale Gründung einer Co-Stiftung erforderlich, welches sofort und unbelastet zur Verfügung stehen muss. Diesen Betrag darf das Stiftungsvermögen auch später nie unterschreiten. Um der Co-Stiftung nach Gründung (Förderungs-)Aktivitäten zu ermöglichen, ist eine Erstdotierung von mind. € 150.000 anzustreben.

| 4 | Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren und **innerhalb der vertraglich festgelegten Laufzeit** der Förderung angefallenen **Personalkosten, Material- und Sachkosten** (z. B. projektbezogenes Verbrauchsmaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter bis zur Geringfügigkeitsgrenze von € 460,66), **Kosten für Dienstleistungen Dritter** (z.B. Rechtskosten) und **Reisekosten** (Fahrt- und Übernachtungskosten). Honorarnoten haben eine detaillierte Darstellung des aufgewendeten Arbeitsumfangs zu beinhalten.

Nach Aufnahme ins Begleitprogramm muss von dem/der Antragssteller/in kurz dargelegt werden, wofür die Anschubfinanzierung verwendet wird. Für die Auszahlung der jeweiligen Tranche muss als Nachweis eine Aufstellung der Kosten inkl. relevanter Belege erfolgen. Honorarnoten haben eine detaillierte Darstellung des aufgewendeten Arbeitsumfangs zu beinhalten. Da für Schulen keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird die Umsatzsteuer als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt.

Über € 10.000 hinausgehende Kosten werden seitens der Innovationsstiftung nicht ersetzt und sind von den einreichenden Personen / Organisationen zu tragen.

Nicht förderbar Begleitstudien, Anlagegüter (hochwertige Investitionsgüter, langfristige Anschaffungen z.B. Computer, Drucker) sowie Instandhaltungs- oder Overheadkosten.

Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

| 5 | Abwicklung der Förderung

| 5.1 | Gewährung der Förderung

Mit der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieser Richtlinien ist die OeAD-GmbH (Österreichische Austauschdienst-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research) (im folgenden Text kurz „Förderungsabwicklungsstelle“ genannt) betraut. Die Prüfung der Anträge erfolgt durch Überprüfung der Vollständigkeit, der formalen Richtigkeit sowie der inhaltlichen Aspekte (siehe Anhang 1) durch die Förderungsabwicklungsstelle.

Im Falle der Gewährung einer Förderung übermittelt die Förderungsabwicklungsstelle dem Förderungswerber bzw. der Förderungswerberin eine Zusagebestätigung, mit deren schriftlichen Annahme bzw. deren Unterfertigung die Förderung zustande kommt.

| 5.2 | Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung

Die Gewährung einer Förderung ist davon abhängig, dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin insbesondere

- 1) in das Begleitprogramm zur Gründung einer Co-Stiftung aufgenommen wird,
- 2) am Begleitprogramm der Innovationsstiftung für Bildung regelmäßig teilnimmt,
- 3) angibt, wofür er die Anschubfinanzierung von € 10.000, ausbezahlt auf zwei Tranchen à € 5.000, voraussichtlich verwenden wird,
- 4) alle Bücher und **Belege zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung** der Förderung aufbewahrt, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können,
- 5) Förderungsmittel der Innovationsstiftung für Bildung unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt,
- 6) Organen oder Beauftragten der Förderungsabwicklungsstelle, der Innovationsstiftung für Bildung, des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original zu gewähren – alternativ sind auf Aufforderung der genannten Einrichtungen die Belege zu übermitteln,
- 7) die Rückzahlungsverpflichtung gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie übernimmt,

| 5.3 | Inhalt der Bestätigung der Förderannahme

Die Bestätigung beinhaltet folgende Punkte:

Bezeichnung des Fördernehmers/der Fördernehmerin, Höhe der gewährten Förderung, Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung, Berichtspflichten (inkl. Fristen), Auszahlungsbedingungen der Förderung, Angaben zur Datenverwendung und Veröffentlichungen

| 5.4 | Erbringung des Verwendungsnachweises

Teil I: Kostenabrechnung

Die Kostenabrechnung umfasst alle mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben. Diese müssen durch Belege nachweisbar sein. Die Innovationsstiftung für Bildung und die Förderungsabwicklungsstelle sind berechtigt, die Übermittlung von Belegen zum zahlenmäßigen Nachweis zu verlangen.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, die diesbezügliche Einwilligung der betroffenen Personen gemäß Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-

Grundverordnung, DSGVO) einzuholen oder - sofern die Verwendung der Daten nach den gesetzlichen Bestimmungen ohnedies zulässig ist – die betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch die Förderungsabwicklungsstelle gemäß Art. 13 [DSG-VO](#)² nachweislich zu informieren.

Teil II: Dokumentation der Aktivitäten und Ergebnisse

Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist verpflichtet, innerhalb des Begleitprogrammes ein schriftliches Konzept für die potentielle Co-Stiftung zu erstellen. Dieses beinhaltet:

- 1) Thematische Ausrichtung der geplanten Co-Stiftung
- 2) Herausforderungen und Lösungsansätze
- 3) Geplante Aktivitäten der Co-Stiftung
- 4) Wirkungsbeschreibung und Potential für Wirkungsmessung
- 5) Gründungserklärung
- 6) Governance-Struktur
- 7) Strategische Ziele für die ersten drei Jahre

| 5.5 | Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt während des Begleitprogramms in zwei Tranchen à € 5.000 **nach erfolgter Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der veranschlagten Kosten bzw. nach Eingang des finalen Konzepts.**

| 6 | Rückzahlung der Förderung

Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über schriftliche Aufforderung der Innovationsstiftung für Bildung, der Förderungsabwicklungsstelle oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten und vom Tage der Auszahlung an mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

- 1) Organe oder Beauftragte der Innovationsstiftung für Bildung, der Förderungsabwicklungsstelle oder der EU vom Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- 2) die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- 3) der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

² www.digitales.oesterreich.gv.at/datenschutz-grundverordnung

4) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung müssen Verzugszinsen von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz entrichtet werden. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

| 7 | Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

| 8 | Datenverwendung, Datenübermittlung

Datenverwendung / Datenübermittlung

Der Antragsteller/die Antragstellerin nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Antragstellung von ihm/ihr bekanntgegebenen sowie im Zusammenhang mit der Prüfung des Antrages anfallenden personenbezogenen Daten von der Innovationsstiftung für Bildung und von der Förderungsabwicklungsstelle verarbeitet werden, soweit dies für die Entscheidung über den Antrag, für den Abschluss sowie für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der Innovationsstiftung für Bildung und der Förderungsabwicklungsstelle übertragenen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Ebenso sind die Innovationsstiftung für Bildung und die Förderungsabwicklungsstelle berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Antragsteller/Förderungsempfänger bzw. von der Antragstellerin/der Förderungsempfängerin selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.

Innovationsstiftung für Bildung und Förderungsabwicklungsstelle sind überdies berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Im Rahmen der Datenverarbeitung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Innovationsstiftung für Bildung und Förderungsabwicklungsstelle sind gesetzlich verpflichtet, die Auszahlung der gegenständlichen Förderungen an den Bundesminister bzw. an die Bundesministerin für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank mitzuteilen.

Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist verpflichtet zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der Innovationsstiftung für Bildung oder der Förderungsabwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)³ erfolgt und die betroffenen Personen von ihm/ihr über die Datenverarbeitung der Innovationsstiftung für Bildung oder der Förderungsabwicklungsstelle (insbesondere durch Verweis auf die Datenschutzerklärung der Innovationsstiftung für Bildung) informiert wurden.

Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, sowohl beteiligte Organisationen als auch Teilnehmer/innen (gemäß Art 14 DSGVO) über die Datenweitergabe an und die Datenverarbeitung durch die Innovationsstiftung für Bildung und die Abwicklungsstelle zu informieren. Ausführliche Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu den Rechten nach der DSGVO sind unter <https://innovationsstiftung-bildung.at/de/impressum-datenschutz> und <https://oead.at/de/datenschutz/> abrufbar.

| 9 | Haftung

Die Innovationsstiftung für Bildung und die Förderungsabwicklungsstelle übernehmen keine wie immer geartete Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Projekte entstehen oder bereits entstanden sind. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist jeweils für die Beachtung gesetzlicher und anderer Bestimmungen bei der Durchführung des Projekts verantwortlich.

| 10 | Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 9. Dezember 2020 in Kraft und haben Geltung bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, basierend auf diesen Richtlinien geförderten Projektes.

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32016R0679>

ANHANG 1 - Bewertungskriterien

Die Förderabwicklungsstelle wird folgende Aspekte des Antrages berücksichtigen

1. Gesellschaftlichen Herausforderungen: Wie gesellschaftlich relevant sind die adressierten Herausforderungen?
2. Lösungsorientierung: Wie gut adressieren die geplanten Aktivitäten der Co-Stiftung diese Herausforderungen?
3. Innovativer Charakter der Co-Stiftung: Unterscheiden sich die geplanten Aktivitäten von bestehenden Ansätzen?
4. Begünstigte: Sind die Personengruppen an welche finanzielle Mittel vergeben werden sowie jene, die von den geplanten Aktivitäten profitieren werden, klar definiert?
5. Systemisch Wirksamkeit: Wie hoch ist das Potential der geplanten Co-Stiftung systemisch wirksam zu werden und die Innovationen im Bildungssystem langfristig zu verankern?
6. Gründungspartner: Wie hoch sind die finanziellen Mittel der geplanten Co-Stiftung mit allen zugesicherten Beträgen (ausgenommen jener der Innovationsstiftung für Bildung)?
7. Bewusstsein für Fundraising: Hat die Organisation ein Fundraising-Konzept / ein Bewusstsein für Fundraising für die kommenden Jahre?
8. Kooperationen: Sind weitere Kooperationen geplant?
9. Kompetitive Vergabe: Liegt ein Konzept für die kompetitive Vergabe von finanziellen Mitteln der geplanten Co-Stiftung (z. B. über Ausschreibungen, Stipendien, Wettbewerbe etc.) vor?
10. Team: Stehen Personen in einem ausreichenden Stundenausmaß (mind. 20h pro Team und Monat) für das Begleitprogramm und das Konzipieren der Co-Stiftung zur Verfügung?
11. Langfristigkeit: Sind die genannten, messbaren Ziele am Ende der ersten drei Jahre klar definiert und realistisch?